

Sitzungsvorlage 17/2021

Flurstück 1717/1, Brackenheimer Straße;

Errichtung einer Stele zur Ankündigung bzw. Information

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Im Bereich der geplanten Stele ist ein Pflanzgebot festgesetzt. Zudem handelt es sich hierbei um Fläche für den Gemeinbedarf (für Feuerwehr und Gemeindebauhof). Laut Bebauungsplan dürfen Werbeanlagen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für der sie werben. Darüber hinaus sind Werbeanlagen auf Flächen mit Pflanzgeboten unzulässig.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.